

Verichts Blatt



Beilage

Civil- Criminal- und Polizei-Berichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfaff in Berlin.

Preis: Vierteljährlich 2 1/2 Sgr. Halbjährlich 4 Sgr. Jahrsbeitrag 7 1/2 Sgr.

Insertate

pro Zeile 1/2 Sgr., für Abnehmer des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sprenghausstraße Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 18. Juli.

Berlin, den 17. Juli 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 17. Juli.

Der ehemalige Briefträger, Wilhelm Heinrich Gottlieb Tetzlaff, 46 Jahre alt, noch nicht bestraft, ist der wiederholten Unterschlagung und der wiederholten Urkundenfälschung angeklagt.

Tetzlaff wurde, nachdem er aus dem Militärdienst als Feldwebel ausgetreten war, im Jahre 1848 bei dem hiesigen königlichen General-Postamt als Hülfshilfe und im Jahre 1851 als Briefträger bei der Central-Stadtpost Expedition angestellt. In der letztgenannten Stellung hatte er die Verpflichtung, die Geldbriefe für das 99te Revier auszugeben. Er erhielt zu diesem Zweck sogenannte Postschirme (d. h. die von den Empfängern der Briefe unterschriebenen Quittungen), auf deren Rückseite durch einen Stempel die Zeit bemerkt ist, in welcher der Briefträger die Geldbriefe zum Austragen empfangen hat. Es war ihm, wie den übrigen in gleicher Weise beschäftigten Briefträgern, die Verpflichtung auferlegt, binnen 24 Stunden nach Empfang der Geldbriefe die Abgabe derselben an die Adressaten durch Einreichung des von denselben unterschriebenen Postschirms nachzuweisen und diejenigen Briefe, die nicht bestellt werden konnten, zurückzuführen.

Eine über die Briefbestellungen des Tetzlaff in der Zeit vom 8. bis zum 14. März d. J. veranfaßte amtliche Revision ergab das Resultat, daß er wiederholt Geldbriefe unterschlagen, das Geld herausgenommen und die Briefe erst einige Tage nach dem Empfang, nachdem er später eingegangen und ihm übergebene Geldbriefe zerbrochen und aus deren Gehalt die unterschlagenen Summen erseht, an die Adressaten befördert, sich auch wiederholt der Fälschung schuldig gemacht hat; indem er auf einzelnen Postschirmen das Datum geändert resp. den Namen des Adressaten und das Datum selbst unterschrieben hat.

Bei der sofort am 14. März in seiner Wohnung veranfaßten Nachsuchung wurden 9 Geldbriefe, mit einem declarirten Inhalt von resp. 50, 20, 19, 21, 25, 23, 10 und 31 Thlr., erbrochen und ihres Gehalts mit Ausnahme von 3 Thlr. 5 Sgr. beraubt gefunden. Ihm selbst wurden noch bei der Poststation 8 Thlr. 28 Sgr. abgenommen.

Es wurde weiter ermittelt, daß er auf dem Postschirm eines ihm am 10. März übergebenen Briefes, den er gar nicht an den Adressaten abgeliefert, dessen Namen und das Datum selbst unterschrieben und den so gefälschten Schirm seiner vorgesetzten Behörde eingehändigt hatte, ferner, daß er auf drei Postschirmen über resp. 9, 40 und 27 Thlr. das Datum verändert hatte, um es mit dem auf der Rückseite im Stempel befindlichen Datum in Einklang zu bringen und dadurch seine vorgesetzte Behörde hinsichtlich der an dem Empfänger dieser Briefe vorgenommenen Unterschlagung zu täuschen. Er hatte nämlich diese Briefe nicht innerhalb der 24stündigen Frist nach dem Empfang abgeliefert, sondern erst einige Tage später, nachdem er den herausgenommenen Inhalt durch Spolirung neuer ihm übergebener Geldbriefe ersetzt hatte, um die Summe des Defects zu belaufen zu lassen.

nach Abzug der bei dem Angeklagten vorgefundenen Gelder auf 192 Thlr.

Der Angeklagte setzte im heutigen Audienztermin ein unumwundenes Geständniß unter Vergießung vieler Thränen ab, indem er zur Entschuldigung der zur Anklage gestellten Handlungen anführte, daß er durch große Noth sich dazu habe bestimmen lassen, indem er bei seinem Einkommen von 25 Thlr. monatlich, welches überdies erheblichen Abzügen unterworfen gewesen sei, seine zahlreiche Familie nicht habe ernähren können und erhebliche Schulden habe contrahiren müssen, namentlich durch Aufnahme von Darlehen bei Wucherern.

Da die Staatsanwaltschaft der Statuirung mildernder Umstände, die der Verteidiger beantragte, widersprach, so mußten des qualifizirten Geständnisses ungeachtet die Geschwornen zugezogen werden. Eine Beweisaufnahme wurde jedoch nicht für nöthig erachtet.

Die Geschwornen erklärten den Angeklagten für schuldig in Bezug auf beide Anklagepunkte (Unterschlagung im Amte und Urkundenfälschung) aber mit mildernden Umständen, worauf der Gerichtshof denselben zu 18 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 10 Thlr. event. noch 2 Monaten Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilte.

Dritte Deputation

Sitzung vom 17. Juli.

1. Der Goldarbeiter Carl Ludwig Dietrich erhielt von seinem Arbeitgeber, dem Juwelier Müller, Gold im Werthe von 4 Ducaten zur Verarbeitung, mit der Verpflichtung, das verarbeitete Gold vollständig an ihn abzuliefern. Er eignete sich aber einen Theil davon, 7 Thaler an Werth, zu und verkaufte denselben. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt, wurde auf Grund seines Geständnisses für schuldig, aber nicht der Unterschlagung, sondern des Diebstahls erklärt, indem vom Gerichtshof angenommen wurde, daß der Beschädigte die Gewahrsam des gestohlenen Gutes nicht verloren hatte, weil der Angeklagte in der Wohnung desselben seine Arbeiten verrichtete, und zu 3 Monaten Gefängniß in Gemäßheit des §. 217, 4. des Neuen Strafgesetzbuchs verurtheilt.

2. Die 12jährige Anna Lorenz, eine von den zahlreichen Kindern in Berlin, welche Blumen auf der Straße, in Privathäusern und öffentlichen Lokalen verkaufen und diesem Geschäft oft bis tief in die Nacht hinein nachgehen, wanderte im Mai d. J. mit der 14jährigen Jantowska, und ihr das Tuchschäfer, die ebenfalls Blumenverkäuferinnen sind, und dem Knaben Döple auf den Straßen umher, um Blumen zum Kauf anzubieten. Die Jantowska die Genannten an u. in dem Laden des Tröplers Gerstfeld in der Friedrichstraße und die Anna Lorenz benutzte die ihr sich hierbei darbietende Gelegenheit, ein Umschlagetuch im Werthe von 3 Thlm. zu entwenden, wozu sie von der Jantowska verleitet sein will, welche dies aber bestreitet und weil nur die Verurtheilung der Lorenz gegen sie vorliegt, nicht angeklagt ist. Es wurde jedoch ergötter, ihr das Tuch abgenommen. Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde sie über Lugens ungeachtet für schuldig erklärt und in Rücksicht auf ihr jugendliches Alter, nur zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Als ein

Zeichen der frühzeitigen Demoralisation des weiblichen Proletariats von Berlin verdient die in dieser Verhandlung zur Sprache gekommene Thatsache Erwähnung, daß die Angeklagte nach ihrer Verhaftung in die Charité gebracht werden mußte, weil sie syphilitisch war.

Vierte Deputation

Sitzung vom 16. Juli.

1. Der Tischlergeselle Carl Aug. Fried. Schulz befand sich am 26. April d. J. Abends in dem Local des Schankwirths Steffen in der Neuen Schönhauser Straße und verzehrte dort mit drei Bekannten verschiedene Getränke. Er fragte darauf den Wirth, wie viel die gemeinschaftliche Beche betrage und als der Wirth hierauf erwidert hatte, daß sie zusammen 17 Sgr. zu bezahlen hätten, erklärte er, daß er für die ganze Summe auskomme, aber den Wirth ersuchen müsse, ihm bis zum nächsten Tage Credit zu geben, indem weder er noch seine Bekannten heute Geld hätten. Der Wirth erwiderte ihm hierauf, daß er sich dazu nur unter der Bedingung verstehen könne, daß ihm ein Pfand zurückgelassen werde, indem er weder ihn (den Schulz) noch seine drei Bekannte dem Namen nach kenne. Schulz rief darauf seinen Bekannten zu: „Ihr könnt nach Hause gehen, ich komme für Alles auf, wenn der Wirth mir nicht horgen will, so kann er mich hier behalten.“ Die drei Angeredeten ließen sich das nicht zwei Mal sagen, und schlüpfen eilig zur Thür hinaus. Auch Schulz schickte sich an, ihnen zu folgen, der Wirth vertrat ihm aber den Weg, indem er sich vor die Ausgangstür stellte. Er beauftragte zugleich seine Frau, einen Schutzmännchen holen zu lassen und dieselbe schickte auch sofort ihr Dienstmädchen ab, um diesem Auftrage zu entsprechen. Schulz packte darauf den Wirth an den Armen und bei der Gurgel, um ihn bei Seite zu schieben, Beide stießen sich und hoben sich eine Weile hin und her, und der Wirth, dem Schulz fortwährend mit der Faust auf den Kopf und ins Gesicht schlug, wurde schließlich aus der Gaststube in die Küche gedrängt. Es waren noch mehrere Gäste anwesend, welche den Schulz von seinen Angriffen gegen den Wirth zurückhalten und den Letzteren zu schützen suchten, aber vergeblich. Mehrere Gäste folgten den beiden Kämpfenden in die Küche, welche sich plötzlich verfinsterte, indem Jemand (wer, ist nicht ermittelt) die Gasflammen ausgelöscht hatte. Der Wirth schrie hierauf laut um Hilfe, indem er erklärte, er sei von dem Schulz gebissen worden und als die Gasflammen wieder angezündet waren, sahen die Gäste den Steffen an der Nase, und am Wunde stark bluten, und von seiner Nasenspitze einen Hautappen herunterhängen. Schulz wurde von einem bald darauf hinzugekommenen Schutzmännchen verhaftet und ist in Folge der gegen Steffen verübten Thätlichkeiten der erheblichen Körperverletzung in Gemäßheit des §. 192, 4. angeklagt. Schulz räumte im Audienztermin ein, mit Steffen in Streit gerathen und handgemein geworden zu sein, behauptete aber, von ihm zuerst abfällig angegriffen zu sein, und nur die Nothwehr ausgeübt zu haben. Er gab die Möglichkeit zu, daß er den Steffen in die Nase gebissen, wenn dies geschehen, so habe er es unwillkürlich und ohne Bewußtsein in Folge des heftigen Schmerzes gethan, den ihm Steffen durch einen Stoß gegen den Unterleib verursacht habe. Die Zeugen bestätigten aber den Einwand der Nothwehr durchaus